

# Satzung

des

Fördervereins der Kikripp Villingen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Sonstiges

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Kikripp Villingen.
- (2) Sitz des Vereins ist 78048 Villingen-Schwenningen.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e.V.“.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein besitzt eine demokratische Organisationsstruktur mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung** sowie des **Schutzes von Ehe und Familie** im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der Kindertagesstätte Kikripp in Villingen-Schwenningen (Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH). Der Satzungszweck wird somit insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und zweckgebundene Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH. Darüber hinaus kann die Förderung auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten, die im Rahmen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagesstätte Kikripp entstehen, übernimmt und trägt. Dies kann unter anderem geschehen durch
  - a) die Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Kindertagesstätte durch Geld- und Sachspenden,
  - b) den Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln,
  - c) die Organisation und Unterstützung der Kindertagesstätte bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Eltern, Kinder und am Wohl der Kinder Interessierten,
  - d) die Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten,
  - e) die Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen,
  - f) die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen,
  - g) die Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit oder die direkte Bereitstellung pädagogischer Fachkräfte,
  - h) die Vertretung der Interessen der Kinder und Eltern der Kindertagesstätte gegenüber Verwaltung und Politik,
  - i) die Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern,
  - j) etc.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (volljährige) natürliche oder juristische Person als auch jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitglieder werden unterteilt in
  - a) Aktive Mitglieder,
  - b) Fördermitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.
- (3) **Aktive Mitglieder** sind solche, die einen Betreuungsvertrag für mindestens ein Kind mit der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH geschlossen haben und aktiv unterhalten. Aktives Mitglied kann dabei eine für das in der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH betreute Kind sorgeberechtigte Person einzeln oder beide sorgeberechtigte Personen als Eltern-Gemeinschaft gemeinsam sein. Ebenso kann eine dritte Person (z. B. juristische Person) eine aktive Mitgliedschaft für das in der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH betreute Kind übernehmen. Vorgenannte Personen oder Personengruppen, welche ein Kind in der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH auf Basis eines Betreuungsvertrages in Betreuung haben, welcher vor dem 01.01.2022 geschlossen wurde, haben ein einmaliges Wahlrecht zwischen der aktiven Mitgliedschaft oder der Fördermitgliedschaft.
- (4) **Fördermitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auch jede Personenvereinigung werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
- (5) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme des Antrags durch den Vorstand erworben.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Verein.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Ausschluss aus dem Verein.
  - b) Verlust, Beendigung der Rechtspersönlichkeit oder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen sowie bei Tod.
  - c) Durch Austritt gem. § 6.
- (2) Bei einem aktiven Mitglied nach § 3 Abs. 2 a.) geht durch Beendigung des Betreuungsvertrages mit der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH, für das letzte Kind des Mitglieds, das noch durch die Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH betreut wurde bzw. für das die aktive Mitgliedschaft übernommen wurde (z. B. bei Übernahme durch juristischen Personen), die aktive Mitgliedschaft im Anschluss in eine Fördermitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 b.) über, falls nicht ausdrücklich einer Weiterführung der Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft fristgerecht (vier Wochen vor Beendigung des Betreuungsvertrages) schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen wurde.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen (auch bereits im Voraus bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen) ist ausgeschlossen.
- (4) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

#### **§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt gem. § 5 Abs. 1 lit. c) eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, adressiert an die jeweils aktuelle Geschäftsanschrift des Vereins. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum jeweiligen Ende des Monats, in dem die Kündigungserklärung dem Vorstand zugeht (Beispiel: Der Zugang der Kündigungserklärung erfolgt am 28.03.2022; das Mitglied scheidet somit zum Ablauf März 2024 aus).
- (2) In Abweichung zu vorstehend Abs. 1 können Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b) und c) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.  
  
In weiterer Abweichung zu vorstehend Abs. 1 können aktive Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. a) mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungszeitpunkt des Betreuungsvertrages mit der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH die Mitgliedschaft kündigen; die Regelung in vorstehend § 5 Abs. 2 zur Weiterführung der aktiven Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu stufen (z. B. für einzelne Mitgliedergruppen).

## **§ 9 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Die Abwicklung des Beitragswesens (Fälligkeit der Beiträge etc.) wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

## **§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

## **§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

## **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. vorstehendem Abs. 4 kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und erforderlich waren.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten kann eine vom Vorstand erlassene Finanzordnung des Vereins regeln.

## **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen per Aushang in den Räumlichkeiten der Kikripp in der Hermann-Schwer-Straße 1 in 78048 Villingen-Schwenningen und in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) bekannt gegeben
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang in den Räumlichkeiten der Kikripp in der Hermann-Schwer-Straße 1 in 78048 Villingen-Schwenningen und in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung des Vereins regeln.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang in den Räumlichkeiten der Kikripp in der Hermann-Schwer-Straße 1 in 78048 Villingen-Schwenningen und in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief).
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

#### **§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

#### **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorstand,
  - b) dem 2. Vorstand,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister.

Es können bis zu vier weitere Mitglieder gewählt werden (erweiterter Vorstand). Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist mit dem 1. oder dem 2. Vorstand nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Die Amtszeit der jeweiligen Vorstände beträgt zwei Jahre. Die Vorstände nach Abs. 1 b) und d) werden in der ersten Amtsperiode zunächst für 1 Jahr gewählt und anschließend fortlaufend jeweils ebenfalls für zwei Jahre Amtszeit. Ziel ist es, jedes Jahr jeweils nur die Hälfte des gesamten Vorstandes neu zu wählen.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner vertretungsberechtigten Mitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

### **§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann persönlich bzw. bei juristischen Personen / Personenvereinigungen über deren Organe oder gesetzliche Vertreter ausgeübt werden. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle Mitglieder bzw. deren organschaftliche / gesetzliche Vertreter.

## **§ 19 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.

## **§ 20 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können dieses beim Vorstand anfordern. Sie können binnen einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## **§ 21 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Wahlordnung
  - e) Ehrenordnung
  - f) Datenschutzverordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



## **§ 23 Datenschutz**

Die Regelungen zum Datenschutz werden in einer gesonderten Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

## **§ 24 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 25 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien des Vereins – angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 27 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 14. Dezember 2021 beschlossen und tritt damit in Kraft. Sie wurde durch Beschluss in der Vorstandssitzung vom 01.02.2022 unter Gebrauchmachung der dem Vorstand in der Gründungsversammlung am 14. Dezember 2021 erteilten Reparaturvollmacht nach den Vorgaben des Registergerichts Freiburg geändert (siehe Änderungsvermerk oben).